

Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Gemeinde Hövelhof

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
1	Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestr.) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II) vom 16./23.05.2018	§ 3: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Demnach obliegt die Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt ab Vorderkante Bordstein der Gemeinde	§ 3: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Demnach obliegt die Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt ab Vorderkante Bordstein der Gemeinde. Die Baulast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.